

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2006 beschlossen:

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Art. I

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl.Nr. 448/1994“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl.Nr. 448/1994“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 2 Z. 1 entfällt die Wortfolge „und für überörtliche Raumordnung“.
5. Im § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und für überörtliche Raumordnung“.
6. § 11 Abs. 8 lautet:
„(8) Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen, so insbesondere Vertreter der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH (Musikschulmanagement Niederösterreich), des NÖ Blasmusikverbandes, des Landesschulrates für Niederösterreich, der Musikschulleiter und -lehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.“
7. Im § 12 erhalten die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 3, 4, 5, 6 und 7.
§ 12 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die sich aus § 13 ergebende Höhe der Förderung einer Musikschule verringert sich um bis zu 25 %, wenn die von der Landesregierung festzusetzenden Maßnahmen bezüglich der strukturellen Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote, wie insbesondere der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht, der Anteil der Ergänzungsfächer und der Anteil der Wochenstunden im Hauptfachunterricht in einem festzulegenden Fachbereich, nicht eingehalten werden. Die näheren Bestimmungen sind im NÖ Musikschulplan festzulegen.“

8. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl.Nr. 448/1994“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie besteht aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung.“

10. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu 100 Wochenstunden € 7.267,28 pro Jahr“ durch die Wortfolge „bis zu 100 Wochenstunden € 3.500,- pro Jahr, wobei dies bis zum 31. Dezember 2008 gilt und daher ab dem 1. Jänner 2009 diese Förderung entfällt;“ ersetzt.

Die Beträge im § 13 Abs. 2 werden wie folgt ersetzt:

„€ 10.900,93“ durch „€ 5.250,-“

„€ 14.534,57“ durch „€ 7.000,-“

„€ 18.168,21“ durch „€ 8.750,-“

„€ 21.801,85“ durch € 10.500,-“

„€ 25.435,49“ durch € 12.250,-“

„€ 29.069,13“ durch € 14.000,-“

„€ 32.702,78“ durch € 15.750,-“

„€ 36.336,42“ durch € 17.500,-“

11. Im § 13 Abs. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Für die in einem oder mehreren Ergänzungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 abgehaltenen Wochenstunden gebühren im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Woche zusätzliche 25 Punkte, insofern der Musikschülerhalter kein Schulgeld für ein oder mehrere Ergänzungsfächer einhebt.“

12. Im § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 5 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates

1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, und
2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen

zu vergeben.“

13. Im § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Eine Musikschule, die am 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit 80 bis zu 99,9 Wochenstunden angeführt ist, erhält im jeweiligen Förderjahr 100 % der im Förderjahr 2006 ausbezahlten Förderung, wenn der Umfang und die Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß wie am 30. Oktober 2005 ist und wenn sie am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt erfüllt.

Eine Musikschule, die am 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit 80 bis zu 99,9 Wochenstunden, aber nach dem 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit mindestens 100 Wochenstunden angeführt ist und am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt erfüllt, erhält eine Förderung nach dem III. Abschnitt.“

Art. II

1. Es treten jeweils in Kraft:

- a) Art. I Z. 1, Z. 3, Z. 4, Z. 5, Z. 6 und Z. 8 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,
- b) Art. I Z. 2 und Z. 13 am 1. September 2006,
- c) Art. I Z. 9, Z. 10, Z. 11 und Z. 12 am 1. Jänner 2007 und
- d) Art. I Z. 7 am 1. Jänner 2008.

2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung von Artikel I erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens jeweils mit den in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.